

**Reinhard Schön**

Fachanwalt für Familienrecht

Fachanwalt für Strafrecht

**Eberhard Reinecke**

Fachanwalt für Miet- und

Wohnungseigentumsrecht

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

Rechtsanwälte Schön & Reinecke · Roonstraße 71 · 50674 Köln

Landgericht Hamburg

24. Zivilkammer

Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

Roonstraße 71  
50674 Köln

Telefon (0221) 921513-0

Telefax (0221) 921513-9

kanzlei@rechtsanwael.de

www.rechtsanwael.de

LG-Fach 1647

Unser Zeichen

**vorab per Telefax: 040/428432-4318**

315-426/11

13.10.2011

**Schutzschrift im Rahmen eines evtl. einstweiligen Verfügungsverfahren**

der Amarita Bremerhaven GmbH

**- evtl. Antragstellerin -**

**Verfahrensbevollmächtigte: RAe. Schwenn und Krüger**

g e g e n

Rolf Schälike, Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

**- evtl. Antragsgegner -**

**Verfahrensbevollmächtigte: RAe. Schön, Reinecke,  
Roonstr. 71, 50674 Köln**

**wegen: Abmahnung vom 05.10.2011**

Wir bestellen uns für den evtl. Antragsgegner und beantragten,

**einen evtl. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.**

Darüber hinaus beantragen wir,

**dem Antragsgegner vor einer Entscheidung über einen Verfügungsantrag rechtliches Gehör durch Überlassung der Antragschrift zu gewähren.**

Der Antragsgegner hat bereits mit Schreiben vom 12.10.2011

- Anlage 1 -

die Abmahnung vorgelegt sowie inhaltliche Ausführungen gemacht, auf die wir uns beziehen. Wir ergänzen diese lediglich wie folgt: Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung - zumindestens aber ohne Anhörung des Gegners - ist nicht gerechtfertigt und verstößt gegen den verfassungsrechtlich gesicherten Grundsatz des rechtlichen Gehörs. Im vorangegangenen Verfahren zwischen den Parteien 324 O 487/11 hat die Antragstellerin unter dem 06.09.2011 einen Antrag beim Gericht eingereicht, über den das Gericht am 28.09.2011 erst entschieden hat.

Anders als im Arrestverfahren ist im einstweiligen Verfügungsverfahren die Durchführung der mündlichen Verhandlung nicht Ausnahme sondern gesetzlicher Regelfall (vergl. Vollkommer/Zöllner, Rn 2 zu § 937 ZPO). Nur wenn eine ganz besondere Dringlichkeit vorliegt kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Noch viel weniger Gründe kann es allerdings geben für den Fall, dass das Gericht ohnehin längere Zeit für die Bearbeitung der Angelegenheit benötigt, den Beklagten nicht rechtliches Gehör zum Antrag zu gewähren. Im Arrestverfahren

kann sich dies ggf. verbieten, weil mit Vermögensverschiebungen gerechnet werden muß. Im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens, bei dem der Beklagte ohnehin weiß um welche angeblichen Äußerungen es evtl. geht, gibt es hingegen keinerlei Grund nicht zu einer Antragschrift anzuhören, die in vielen Fällen anders gestaltet ist, als eine vorprozessuale Abmahnung. Allein gerichtsinterne Gründe können keine ausreichende Rechtfertigung für die Versagung eines Verfassungsrechtes sein.

Reinecke/Rechtsanwalt